

Tarifliche Arbeitsbedingungen auch für ausländische Betriebe relevant

Köln, 21. August 2020

Seit dem 30. Juli 2020 gilt das neugefasste Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG). Mit der Neuregelung wird die vor zwei Jahren geänderte EU-Entsenderichtlinie umgesetzt.

Neuerungen

Bundesweite allgemeinverbindliche Tarifverträge gelten nach dem AEntG künftig branchenweit für Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, wenn sie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Inland beschäftigen. Außerdem müssen bei solchen allgemeinverbindlichen Tarifverträgen künftig nicht nur Mindestentgeltsätze, sondern alle Entlohnungsbedingungen im Rahmen des AEntG berücksichtigt werden. Der Kreis der tarifvertraglichen Rahmenbedingungen wurde erweitert, z. B. auf die Stellung angemessener Unterkünfte. Im Fokus war hier insbesondere die Fleischwirtschaft.

Auswirkungen aufs Dachdeckerhandwerk

Bereits bisher galt im Dachdeckerhandwerk – wie im übrigen Baugewerbe – dass ausländische Dachdeckerbetriebe, die auf dem deutschen Markt tätig werden, nicht nur den tariflichen Mindestlohn im Dachdeckerhandwerk zahlen müssen, sondern auch die übrigen allgemeinverbindlichen Rahmenbedingungen einzuhalten haben. Dies gilt für

- die Höhe der Urlaubsansprüche,
- die Zahlung eines zusätzlichen Urlaubsgeldes nach dem Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk (RTVG) sowie
- für Zuschläge und Freistellungsansprüche.

Dagegen sind ausländische Betriebe nicht SOKA-pflichtig, weil sich die SOKA-Pflicht nach dem AEntG ausschließlich auf das Urlaubskassenverfahren beschränkt. Ebenfalls nicht relevant für ausländische Betriebe sind die tariflichen Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung. Dagegen besteht ein Anspruch auf einen Teil eines 13. Monatseinkommens, der allerdings nicht über die Sozialkasse abgewickelt wird.

Kontrolle der Einhaltung

Wie schon bei den Mindestlöhnen, sind die Zollverwaltungen der Länder (Hauptzollämter) der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) für die Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen nach dem AEntG zuständig. Der nun deutlich höhere Kontrollbedarf wird nur durch eine erhebliche Personalaufstockung bei der FKS zu bewältigen sein. Zwar haben Bund und Länder solche Aufstockungen geplant; bis diese aber vollzogen sind, ist mit Kontrolllücken zu rechnen.

Es empfiehlt sich daher verstärkt auf die Hauptzollämter im Betreuungsgebiet zuzugehen und diese mit Informationen zu versorgen. Der ZVDH steht hierzu in engem Kontakt mit der Generalzolldirektion West als Koordinierungsstelle der FKS und versorgt diese sowie auch auf Anfragen die Hauptzollämter regelmäßig mit aktuellen Infos. Hilfreich ist dabei für die Zollbehörden das vom ZVDH erstellte Infoblatt „Dachdecker-Mindestlohn und gesetzlicher Mindestlohn – Wann gilt was?“ (Stand 2/2020), das für alle Mitglieder der Berufsorganisation im internen Bereich abrufbar ist (Stichwortsuche: „Dachdecker-Mindestlohn“).